

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/91/143

Dresden, 31. Januar 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/1203

Thema: Straftaten durch MITAs (Mehrfach Intensivtäter Asylbewerber) 4. Quartal 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Bei wie vielen polizeilich bekannt gewordenen Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im 4. Quartal 2019 waren MITAs als Tatverdächtige beteiligt? (Bitte aufschlüsseln nach Deliktgruppen; Landkreisen/Kreisfreien Städten und Beteiligung der MITAs (kumulativ!))

Für den Tatzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2019 wurden im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) 945 Straftaten erfasst, bei denen mindestens ein Tatverdächtiger als MITA registriert ist.

In der Tabelle wurden die Schlüsselzahlen für die Straftatenobergruppen wie folgt verwendet:

0	Straftaten gegen das Leben
1	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
2	Rohheitsdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit
3	Diebstahl ohne erschwerende Umstände
4	Diebstahl unter erschwerenden Umständen
5	Vermögens- und Fälschungsdelikte
6	sonstige Straftatbestände StGB
7	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze
V	Verkehrsstraftaten

Die Darstellung der Straftaten nach Landkreisen/Kreisfreien Städten sowie nach Deliktgruppen ist in der folgenden Tabelle ersichtlich:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Landkreis/Kreisfreie Stadt	0	1	2	3	4	5	6	7*	V
Bautzen	-	-	9	10	13	4	9	4	6
Chemnitz, Stadt	-	1	39	60	5	10	9	20	8
Dresden, Stadt	-	2	45	76	16	15	26	56	8
Erzgebirgskreis	-	-	4	3	-	-	6	2	1
Görlitz	-	-	6	7	-	2	2	4	4
Leipzig	-	-	7	6	1	2	8	3	2
Leipzig, Stadt	-	2	59	56	16	8	45	47	18
Meißen	-	-	3	3	3	1	2	3	2
Mittelsachsen	-	-	10	8	4	1	8	4	1
Nordsachsen	-	1	6	2	-	-	4	6	-
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	-	-	2	-	1	-	-	3	1
Vogtlandkreis	1	-	7	8	1	1	13	2	-
Zwickau	-	-	8	12	10	1	25	5	-
Gesamt	1	6	205	251	70	45	157	159	51

* ohne ausländerrechtliche Verstöße

Frage 2:

Wie viele Asylbewerber sind derzeit in Sachsen als Intensivstraftäter erfasst? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreis/Kreisfreier Stadt und Herkunftsland!)

Mit Stand vom 6. Januar 2020 sind im Freistaat Sachsen 1.276 Zuwanderer als MITA erfasst. Davon haben 1.055 Personen bereits den personenbezogenen Hinweis (PHW) „MITA“, 221 Personen erfüllen die Vergabekriterien, sind jedoch noch nicht mit dem PHW MITA gekennzeichnet.

Für die Einstufung als „MITA“ werden nicht ausschließlich Personen mit dem Aufenthaltsgrund „Asylbewerber“ betrachtet, sondern auch Personen mit dem Aufenthaltsgrund „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“, „Duldung“ oder „Unerlaubter Aufenthalt“ berücksichtigt.

Diese gliedern sich wie folgt auf die Landkreise/Kreisfreien Städte (Aufenthaltsort):

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl der MITA
Bautzen	67
Chemnitz, Stadt	121
Dresden, Stadt	221
Erzgebirgskreis	45
Görlitz	45
Leipzig	96
Leipzig, Stadt	253
Meißen	44
Mittelsachsen	54
Nordsachsen	62

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl der MITA
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	36
Vogtlandkreis	49
Zwickau	67
derzeit außerhalb von Sachsen oder unbekannt	116

Die Staatsangehörigkeiten sind in der Tabelle aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass in den Polizeilichen Auskunftssystemen in Einzelfällen mehrere Staatsangehörigkeiten erfasst sind.

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	101
Ägypten	1
Albanien	14
Algerien	43
Algerien; Libyen	3
Angola	1
Armenien	1
Armenien; Georgien	1
Aserbaidshjan	1
Äthiopien	2
Bangladesch	1
Bosnien und Herzegowina	5
Cabo Verde	1
Deutschland	1
Eritrea	6
Gambia	5
Georgien	178
Guinea	1
Guinea-Bissau	1
Indien	16
Irak	32
Iran, Islamische Republik	31
Israel	1
Jordanien	5
Kamerun	2
Kenia	1
Kosovo	13
Kosovo; Serbien	1
Lettland	1
Libanon	22
Libanon; Libyen	1
Liberia	2

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Libyen	175
Libyen; Marokko	1
Libyen; Tunesien	2
Libyen; Ungeklärt	1
Litauen	1
Marokko	83
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	3
Montenegro	1
Nigeria	5
Nordmazedonien	4
Pakistan	19
Peru	1
Russische Föderation	61
Serbien	8
Somalia	15
Staatenlos	1
Syrien, Arabische Republik	142
Tschechien	2
Tunesien	219
Türkei	12
Ukraine	13
Ungeklärt	2
Usbekistan	1
Venezuela	1
Vietnam	5
Weißrussland	1
Jordanien; Syrien, Arabische Republik	1
Libyen; Syrien, Arabische Republik	1

Frage 3:

Wie viele in Sachsen registrierte MITAs sind derzeit inhaftiert? (Bitte aufschlüsseln nach zuständigem Gerichtsbezirk und Herkunftsland!)

Am 14. Januar 2020 befanden sich 252 MITA in Haft. Angaben zum zuständigen Gerichtsbezirk liegen in den Polizeilichen Auskunftssystemen nicht vor. Die Staatsangehörigkeiten sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	26
Ägypten	1
Albanien	3

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Algerien	12
Armenien	1
Äthiopien	1
Bosnien und Herzegowina	1
Eritrea	3
Frankreich	1
Gambia	1
Georgien	17
Guinea-Bissau	1
Indien	2
Irak	14
Iran, Islamische Republik	5
Jordanien	1
Kap Verde	1
Libanon	3
Liberia	1
Libyen	46
Marokko	15
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	1
Nigeria	3
Pakistan	2
Russische Föderation	12
Serbien	1
Somalia	5
Syrien, Arabische Republik	22
Tschechische Republik	1
Tunesien	33
Türkei	3
Ukraine	3
Ungeklärt	6
Venezuela	1
Vietnam	3

Frage 4:

Wie viele MITAs sind im laufenden Jahr freiwillig ausgereist oder abgeschoben worden? (Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland und Ausreisezielland!)

Für die Beantwortung der Frage wurden die ermittelten MITA mit den übersandten Listen „Zwangswise Rückführungen der Landesdirektion Sachsen aus dem Freistaat Sachsen“ für den Zeitraum 1. Januar bis 19. Dezember 2019 abgeglichen.

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 19. Dezember 2019 wurden 104 tatverdächtige MITA abgeschoben bzw. zurückgeführt.

Staatsangehörigkeit	Ausreisezielland	Anzahl MITA
Afghanistan	Afghanistan	1
Albanien	Albanien	2
Algerien	Algerien	3
Georgien	Georgien	31
Iran	Italien	1
Kosovo	Kosovo	1
Libyen	Italien	2
Libyen	Schweiz	1
Libyen	Tunesien	1
Marokko	Malta	1
Marokko	Marokko	19
Pakistan	Pakistan	1
Russische Föderation	Polen	1
Russische Föderation	Russische Föderation	3
Serbien	Serbien	2
Tunesien	Italien	4
Tunesien	Schweiz	1
Tunesien	Tunesien	27
Türkei	Türkei	2

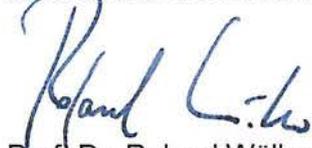
Im Weiteren wird von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

In den Statistiken der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) und der unteren Ausländerbehörden wird die MITA-Eigenschaft nicht erfasst. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten daher die in der ZAB vorliegenden Akten mit den rd. 1.300 MITA-Fällen händisch abgeglichen und ausgewertet werden. Es müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach der MITA-Eigenschaft gesucht bzw. hierzu jeweils im Einzelfall Anfragen an die Polizei gerichtet, auf die Beantwortung dieser Anfragen gewartet und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand allein für die ZAB von durchschnittlich vier

Stunden zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von etwa 5.200 Stunden. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher ca. 32 Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung dieser Frage die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der Beantwortung abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller